Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 19. Mai | Nr. 20

INHALT:

Nr. 328. **Preisbehörde**

Der nächste Sprechtag für die Kreise Altburgund und Dietfurt findet am 22. 5. 1944 beim Gendarmerie-Kreisposten, Adolf-Hitler-Straße 29, statt.

Dietfurt, den 17. Mai 1944.
I Pol. 050-01 Der Landrat

Nr. 329. **Orgelpfeifen**

RdErl. d. RMdI. v. 25. 4. 1944
II RV 6549/44 — 414 II.

Am 16. 3. 1944 ist im RAnz. Nr. 64 die Anordnung M 66 der Reichsstelle Eisen und Metalle über Beschlagnahme und Ablieferung von Orgelpfeifen und Windleitungen vom 14. 3. 1944 sowie die Anordnung zur Durchführung dieser Anordnung vom gleichen Tage erschienen. Nach § 5 der Anordnung M 66 besteht für die Besitzer (Gewahrsamhalter oder Benutzer) von Orgeln, welche beschlagnahmte Metallteile enthalten, eine Meldepflicht. Es sind auch diejenigen Orgeln zu melden, an denen einem anderen das Eigentums- oder Verfügungsrecht zusteht.

Die Durchführung des Meldeverfahrens für die kirchlichen Orgeln liegt in den Händen der zuständigen oberen kirchlichen Stellen (§ 2 der Anordnung zur Durchführung der Anordnung M 66).

Die nichtkirchlichen Orgeln sind gemäß § 3 der Anordnung zur Durchführung der Anordnung M 66 bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister anzumelden. Zu diesem Zweck haben die Orgelbesitzer bei diesen Stellen Meldebogen-Vordrucke nebst Anleitung zur Ausfüllung unverzüglich anzufordern. Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Empfang sind die Meldebogen in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister wieder einzureichen. In der gleichen Weise sind auch solche Orgeln zu melden, welche in Sälen oder Andachtsräumen von klösterlichen Anstalten (nicht Klöstern), in staatlichen, städtischen und provinzialen Heil- und Pflegeanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen stehen, desgl. Orgeln, die sich in Privatkapellen, z. B. in Schlössern, befinden.

Für Schausteller- und Drehorgeln wird einstweilen von einer Meldung abgesehen.

Wer es unterläßt, seiner Meldepflicht zu genügen, wird gemäß § 10 der Anordnung M 66 nach den §§ 10 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 17. Mai 1944.
I Pol. 148-01/2 Der Landrat

Nr. 330. **Hausbrandversorgung**

Ab sofort werden 30% der Jahreskohlenmengen zur Belieferung durch die Kohlenhändler freigegeben. Etwa erhaltene Vorschüsse werden auf diese Mengen angerechnet.

Während der Uebergangszeit und des Sommers ist im Verbrauch der Brennstoffe größte Sparsamkeit geboten, damit für den nächsten Winter ausreichende Vorräte verbleiben. Gesuche um Erhöhung der Bezugsmengen oder eine Nachbewilligung können keine Berücksichtigung finden.

Dietfurt, den 15. Mai 1944.
IV Wi 543-240

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 331. **Bekanntmachung**

Trotz wiederholter Hinweise werden Fahrräder durch Erwachsene und Kinder immer noch zu unnützen Fahrten benutzt. Dadurch tritt ein ungewöhnlich hoher Verschleiß an Fahrradbereifungen ein. Die geringen Zuweisungen von Fahrradbereifungen müssen vordringlich der werktätigen Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Aus diesem Anlaß verbiete ich mit sofortiger Wirkung jede mißbräuchliche Benutzung von Fahrrädern. Unter mißbräuchlicher Benutzung ist jede Fahrt, die dem Vergnügen dient — auch Besuchsfahrt an Sonntagen — zu verstehen.

Bei Zuwiderhandlungen wird das Fahrrad sichergestellt und entzogen.

Dietfurt, den 15. Mai 1944.
IV Wi 543-272

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 332. **Brotkarten für Polen über 14 Jahre**

Der an der rechten Seite der Brotkarte A befindliche und auf 500 g Brot oder 375 g Mehl lautende Teilabschnitt III-IV 62, der in der Zeit vom 15. 5. bis 28. 5. 1944 Gültigkeit hat, ist nicht mit W-Brot oder W-Mehl, sondern — trotz fehlender Kopfleiste — mit R-Brot oder R-Mehl zu beliefern.

Posen, den 12. Mai 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt ,den 17. Mai 1944.
Aktz.: IV E 543-105

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 333. Anordung über die Kleintierhaltung

Vom 28. März 1944.

Die erfolgreiche Durchführung des Krieges erfordert die Sicherstellung der Ernährung der breiten Masse des Volkes auf lange Sicht. Eine der obersten Aufgaben der Ernährungswirtschaft ist es dabei, die Fleisch-, und Fettversorgung des gesamten deutschen Volkes sicherzustellen. Es ist deshalb notwendig, das für die Tierernährung zur Verfügung stehende Futter in erster Linie für die Schweinemast und die Milcherzeugung zu verwenden. Nur dadurch kann die volle Versorgung der Arbeiter in Rüstung und Kriegsproduktion und der Städter überhaupt garantiert werden. Zu diesem Zweck ist eine Einschränkung der Kleintierhaltung erforderlich. Nur durch sie kann verhindert werden, daß künftig Futtermittel, die an sich der Schweinemast und Rindviehhaltung gehören, in großem Umfange an Kleintiere verfüttert werden. Es wird deshalb auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I, S. 1521) angeordnet:

§ 1. (1) Kleintiere folgender Arten: Hühner — auch Zwerghühner —, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner und Kaninchen dürfen nur von solchen Personen oder Betrieben gehalten werden, die aus eigener Erzeugung über das hierfür erforderliche Futter verfügen und bereits im Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember 1943 Kleintiere der gleichen Art gehalten haben.

(2) Als eigene Erzeugung gelten auch Wirtschafts- und Haushaltsabfälle sowie als Entgelt für landwirtschaftliche Arbeit im Rahmen der geltenden Bestimmungen bezogene Futtermengen.

§ 2. (1) Die Neuerrichtung von Hühnerhaltungen nach dem 3. Dezember 1943 und die Erweiterung gegenüber dem Stande vom 3. Dezember 1943 ist verboten.

(2) Bei den übrigen Kleintierarten ist die Haltung solcher Arten, die am 3. Dezember 1943 nicht gehalten wurden, verboten. Im übrigen gilt für sie die Regelung der nachfolgenden Vorschriften.

(3) Kleintierhalter, die bereits im Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember 1943 Kleintiere zur Zucht gehalten haben, dürfen ab 1. Juni 1944 von den Kleintierarten, die sie nach § 1 halten dürfen, je Haushalt nur halten:

a) Enten	3	Zuchttiere
b) Gänse	3	„
c) Truthühner	2	„
d) Perlhühner	2	„
e) Kaninchen	2	„

§ 3. Alle Kleintierhalter, auch soweit sie nicht Züchter und soweit sie auf Grund dieser Anordnung zur Haltung von Kleintieren berechtigt sind, dürfen von den Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern, die sie halten dürfen und aufziehen, ab 1. Juni 1944 im Kalenderjahr je Kopf der zum Haushalt gehörenden Personen ein Stück (eine Ente oder eine Gans oder ein Truthuhn oder ein Perlhuhn) beliebig verwerten. Züchter dürfen die in Satz 1 genannte Höchstzahl neben der Zahl der zugelassenen Zuchttiere halten.

§ 4. Kleintierhalter, die bereits im Zeitpunkt der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember 1943 Kaninchen zur Zucht gehalten haben, dürfen die Nachzucht aus den zugelassenen Zuchttieren aufziehen und beliebig verwerten. Alle übrigen Kleintierhalter, die auf Grund dieser Anordnung zur Haltung von Kaninchen berechtigt sind und solche aufziehen, dürfen ab 1. Juni 1944 im Kalenderjahr je Kopf der zum Haushalt gehörenden Personen nur ein Kaninchen beliebig verwerten.

§ 5. Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres müssen die Keintierhalter, die selbst Kleintiere züchten, ihren Kleintierbestand wieder auf den zulässigen Zuchttierbestand zurückgeführt haben. Kleintierhalter, die nicht selbst züchten, müssen bis zu diesem Zeitpunkt alle Kleintiere verwertet haben.

§ 6. Kleintierhalter dürfen außer der zulässigen Höchstzahl (§ 2, Abs. 3 bis § 4) nur so viele Kleintiere aufziehen, als notwendig sind, um nach den normalen fachlichen Erfahrungen diese Höchstzahl zu erreichen. Sind nach der Verwertung in zulässigem Umfange noch Kleintiere vorhanden, so sind die überzähligen Tiere in schlachtreifem Zustande an die von den Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbänden bestimmten Stellen abzuliefern, sofern sie nicht als Jungtiere an andere zur Haltung berechtigte Kleintierhalter abgegeben werden. Für Züchter von Kaninchen gilt die besondere Vorschrift des § 4. Satz 1.

§ 7. Die Vorschriften über die Höchstzahlen für Kaninchen gelten nicht für Angorakaninchen. Wer den Zuchttierbestand vermehren oder den Tierbestand durch Erwerb von nicht selbst gezüchteten Angorakaninchen erweitern will, bedarf der Zustimmung des Kreisbauernführers.

§ 8. (1) Die Errichtung und das Betreiben von Pensionskleintierhaltungen ist bei allen Kleintierarten als Umgehung dieser Anordnung verboten.

(2) Pensionskleintierhaltungen sind Betriebe, die ganz oder teilweise Kleintiere für andere züchten oder halten und diesen Nutz- oder Zucht- oder Schlachttiere oder Erzeugnisse hieraus liefern.

§ 9. (1) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Forschungsanstalten und ähnliche Einrichtungen, soweit sie Kleintiere für Versuchszwecke nötig haben, Lehr- und Versuchsanstalten für Kleintierzucht und gewerbliche Geflügelmästereien.

(2) Die Vorschriften dieser Anordnung gelten ferner nicht für die vom Reichsnährstand oder Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter anerkannten Kleintierzuchtbetriebe.

(3) Der Reichsnährstand kann für die Kleintierhaltung der in Absatz 1 und 2 genannten Anstalten und Betriebe besondere Vorschriften erlassen.

§ 10. Der Reichsnährstand wird ermächtigt, vorzuschreiben, in welchem Umfange Personen oder Betriebe Edel-Pelztiere halten dürfen. Diesen Vorschriften sind auch solche Personen und Betriebe unterworfen, die nicht dem Reichsnährstand angehören.

§ 11. (1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften zu erlassen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

(2) Der Reichsnährstand kann die ihm nach Absatz 1 und § 9, Absatz 3, zustehenden Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(3) Anordnungen allgemeiner Art, die der Reichsnährstand oder die von ihm beauftragten Stellen auf Grund dieser Anordnung erlassen, sowie die Uebertragung seiner Befugnisse auf andere Stellen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und Vorschriften, die auf Grund dieser Anordnung erlassen werden, werden nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

(2) Kleintiere, die entgegen den Vorschriften dieser Anordnung und den Durchführungsvorschriften gehalten werden, können gemäß §§ 9 und 10 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung eingezogen werden. Mit Zustellung des Einziehungsbescheides unterliegen diese Kleintiere der Verfügungsgewalt der Reichsstelle für Fette und Eier.

§ 13. (1) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Anordnungen nachgeordneter Stellen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1944.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Nr. 334. Ausgabe der Lebensmittelkarten an die Bevölkerung der Stadt Dietfurt

Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für die 63/64 Zuteilungsperiode findet in der Kartenausgabestelle Dietfurt Am Markt 2 statt, und zwar:

A) *für Deutsche:*

Am Montag, dem 22. Mai 1944 von 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A — K

Am Dienstag, dem 23. Mai 1944 von 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L — Z

B) *für Polen:*

Am Mittwoch, dem 24. Mai 1944 von 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

A — K

Am Donnerstag, dem 25. Mai 1944 von 8 — 12 Uhr und von 14 — 16 Uhr für Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben

L — Z

Zusammen mit den Lebensmittelkarten werden neue Brot-Sonder-Bezugsausweise an Stelle von Kartoffeln ausgegeben.

Die neuen Sonder-Bezugsausweise sind zum Warenbezug im gesamten Reichsgebiet gültig.

Die Sonder-Bezugsausweise erhalten alle Versorgungsberechtigten, mit Ausnahme derjenigen, die 150 kg Kartoffeln eingekellert haben. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Vorlage des Bezugsausweises für Speisekartoffeln.

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, die Ausgabezeiten genau einzuhalten, auf den richtigen Empfang der Bezugskarten zu achten und sie durchzuzählen. Reklamationen werden nach Verlassen der Kartenstelle nicht berücksichtigt. Für verlorengegangene oder abhanden gekommene Lebensmittelkarten wird kein Ersatz gegeben.

Dietfurt, den 15. Mai 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
M. d. W. d. G. b.

Nr. 335. Bekanntmachung

Die städtische Badeanstalt wird am Sonntag, dem 21. Mai 1944 eröffnet.

Dietfurt, den 17. Mai 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 336. Grasverkauf aus den städt. Anlagen

Der bisherige Grasverkauf aus den städtischen Anlagen an Kleintierhalter wird ab sofort eingestellt, da das Futter dringend zur Fütterung von Großvieh gebraucht wird.

Dietfurt, den 17. Mai 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 337. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Meine in Nr. 10 des Amtsblattes veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. März 1944 über Geflügelcholera unter den Geflügelbeständen des Landwirts Ludwig Wagner, wohnhaft in Jaden, Kreis Dietfurt, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Dietfurt (Wartheld.), den 16. Mai 1944.
272-01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 338. Verlustanzeige

Die Deutsche Hebamme Sophie Bächtler in Jannowitz hat am 11. 5. 1944 auf der Straße Laßkirch — Jannowitz ihre Augenbrille mit geschliffenen, zweiteiligen Gläsern verloren.

Der Finder wird gebeten, die Brille bei der Stadtverwaltung Zimmer 2 abzugeben.

Jannowitz, den 15. 5. 1944.

Der Bürgermeister
der Stadt Jannowitz

Nr. 339. Anmeldung der Schulanfänger

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden alle Kinder deutschen Volkstums des Geburtsjahres 1938 schulpflichtig. Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten persönlich vorzustellen. Auch erkrankte oder auch sonst am Erscheinen verhinderte Kinder sind anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt am 29. Mai 1944 von 11 bis 13 Uhr in sämtlichen Schulen des Amtsbezirks.

Vorzulegen sind:
Geburtsurkunde bezw. Familienstammbuch
Impfschein.

Jannowitz, den 12. Mai 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde
Jannowitz-Stadt u. Land

Nr. 340. Ernennung

Für den verstorbenen Landwirt und Ortsvorsteher Richard Weidemann aus Mittelwalde habe ich den Landwirt Herbert Schendel zum Ortsvorsteher der Gemeinde Mittelwalde ernannt.

Roggenau, den 13. Mai 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Roggenau

Nr. 341. Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt

Frauenturnen

Leitung: Frau Cläre Meyer, Dietfurt, Ahornstraße 3.
Beginn der Uebungsstunden am 1. Juni 1944.
Platz vor der Badeanstalt.
Frauen von 14 bis 18 Jahre Uebungsstunden Donnerstags von 19 — 20. Uhr,
Frauen über 18 Jahre Uebungsstunden Donnerstags von 20 — 21 Uhr.

Kinderturnen

Leitung: Frl. Anna Stauch, Dietfurt, Markt 8.
Beginn der Uebungsstunden am 30. Mai 1944.
Platz vor der Badeanstalt.
Kinder von 3 — 6 Jahre Dienstags von 15 — 16 Uhr,
Kinder von 6 — 10 Jahre Dienstags von 16 — 17 Uhr.

Faustball

Leitung: Kam. Albrecht, Dietfurt, Markt 4 (Finanzamt)
Beginn der Uebungsstunden am 31. Mai 1944.
Schulhof Oberschule.
Männer ab 18 Jahre Mittwochs von 19 bis 21 Uhr,
Frauen ab 18 Jahre Mittwochs von 19 bis 21 Uhr.

Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt

NSDAP.

Nr. 342. Kreisleitung

Ortsgruppe Dietfurt

Sonnabend, den 20. 5. 1944, 16,00 Uhr, in der Kreiskulturstätte, Feierstunde der NSDAP. zum Muttertag. Alle Mütter, die Inhaber des Mütterehrenkreuzes sind, alle Mütter und Frauen, deren Söhne oder Männer gefallen sind, alle um-

quartierten Frauen aus den luftkriegsbetroffenen Gebieten, alle Mütter, die durch Fliegerangriffe Angehörige verloren haben, alle Mütter, die im Kriegsarbeitseinsatz stehen und alle Mütter, die seit Kriegsausbruch Kinder geboren haben, werden zu der Feierstunde herzlich eingeladen. Die übrige deutsche Bevölkerung nimmt an der Feierstunde geschlossen teil.

Montag, den 22. 5. 1944, um 16,30 Uhr, in der Kreiskulturstätte unentgeltliche Filmvorführung für die geladenen Mütter usw. An der Filmvorführung kann auch die übrige deutsche Bevölkerung teilnehmen, soweit Platz vorhanden ist.

Spinnstoff-, Wäsche- und Kleidersammlung

Die Sammelstelle in der Richard-Wagner-Straße 2 ist täglich von 17,00 bis 19,00 Uhr (außer Sonntags) geöffnet. Alle Männer und Frauen werden aufgerufen, alles, was sie an Altspinnstoffen (Lumpen und Hadern), Wäsche und Kleidung aller Art im eigenen Haushalt oder in der Betriebsgemeinschaft entbehren können, bis spätestens zum 27. Mai 1944 in der Sammelstelle der Partei abzugeben. Gebt freudig und großzügig Eure Spenden als Bausteine zum deutschen Endsieg!

Am 20. 5. 1944, 16,00 Uhr, Feierstunde anläßlich des Muttertages in der Kreiskulturstätte.

23. 5. 1944, 20,00 Uhr, Probealarm der Bereitschaft Zelle V, Sammelplatz: vor dem Landratsamt. An dem Probealarm haben sämtliche erwachsenen Deutschen teilzunehmen.

NS-Frauenschaft

Am 23. 5. 1944, 14,30 Uhr, Turnnachmittag der Kindergruppenleiterinnen Adolf-Hitler-Straße 26.

Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.
Nähstube jeden Dienstag um 15,00 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

Am 20. Mai 1944 um 19,00 Uhr, Feierstunde zum Muttertag in der Schule in Bartelsheim.

Ortsgruppe Birkenfelde

Am 20. Mai 1944 um 19,30 Uhr, Feierstunde zum Muttertag in Birkenfelde.

NS-Frauenschaft

Am 24. 5. 1944 um 15,00 Uhr, Zellennachmittag in Garau.

Jeden zweiten Mittwoch im Monat Kindergruppe.

Ortsgruppe Blüchersfelde

NS-Frauenschaft

23. 5. 1944, Heimnachmittag in Kornthal (Schule).
25. 5. 1944, 20,00 Uhr, Heimabend bei Frau v. Dietrich in Sarbingen.

Ortsgruppe Erxleben

Am 20. Mai 1944, 16,00 Uhr, Feierstunde zum Muttertag in der Schule in Erxleben.

Ortsgruppe Gerlingen

Am 20. Mai 1944 um 19,30 Uhr, Feierstunde zum Muttertag.

Ortsgruppe Jannowitz

21. 5. 1944 um 10,00 Uhr, Feierstunde zum Muttertag in Jannowitz, Hotel Wittig.

NS-Frauenschaft

Am 24. 5. 1944 um 20,00 Uhr, Gemeinschaftsabend für alle Kameradinnen im Hotel Wittig. Es spricht Pg. Bade.

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr Kindergruppe.
Jeden Mittwoch um 20,00 Uhr Jugendgruppe.

Ortsgruppe Lasskirch

Am 20. Mai 1944 um 16,00 Uhr, Feierstunde zum Muttertag.

NS-Frauenschaft

21. 5. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bilau.
21. 5. 1944. Heimnachmittag in Gösen mit Singen.

Ortsgruppe Mühlberg

NS-Frauenschaft

Jeden Donnerstag um 15,00 Uhr Kindergruppe in Mühlberg im Heim.

Ortsgruppe Roggenau

NS-Frauenschaft

Am 23. 5. 1944 um 14,30 Uhr, Ortsstabsbesprechung in Roggenau.

Ortsgruppe Sassenfeld

Am 21. Mai 1944 um 15,00 Uhr, Feierstunde zum Muttertag im Gasthaus Lindenbrück.

Kreiskulturstätte

Nr. 343.

Sonntag, den 21. Mai 1944:
10 Uhr — **„Der Sündenbock“**. Jugendfrei — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — **„Ein Mann mit Grundsätzen“**. Ab 14 Jahre.

Montag, den 22. Mai 1944:
16,30 Uhr — **„Der Sündenbock“**.
19,30 Uhr — **„Ein Mann mit Grundsätzen“**.

Dienstag, den 23. Mai 1944:
16,30 Uhr — **„Der Sündenbock“**.
19,30 Uhr — **„Der Barbier von Sevilla“**.
Film von Benito Perojo nach Motiven der komischen Oper von Rossini. Ab 14 Jahre.

Mittwoch, den 24. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Der Barbier von Sevilla.“**

Donnerstag, den 25. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Der Barbier von Sevilla.“**

Freitag, den 26. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Der weiße Traum.“**
Ein Wien-Film mit Olly Holzmann, Wolf Albach-Retty, Lotte Lang, Oskar Sima, Hans Olden u. a. Ab 14 Jahre.

Sonnabend, den 27. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — **„Der weiße Traum.“**

Sonntag, den 28. Mai 1944:
10 Uhr — **„Unsterblicher Walzer.“** Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14 16,30 u. 19,30 Uhr — **„Der weiße Traum.”**

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr.
Montag um 19,30 Uhr.
Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Donnerstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:
von 8 — 9 Uhr für Deutsche,
von 9 — 10 Uhr für Polen.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).